

6. Fischereiausübung durch Gemeinden und Stiftungen

Über Anträge von Gemeinden und Stiftungen auf Genehmigung für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 FiG) entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 35 FiG.